

Haushaltssatzung der Gemeinde Marpingen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 84 ff. des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 19. März 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	25.688.920,-- €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	29.387.850,-- €
im Saldo der Erträge und Aufwendungen auf	- 3.698.930,-- €

2. im Finanzhaushalt mit

den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.509.000,-- €
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.129.500,-- €
dem Saldo aus Investitionstätigkeit auf	- 2.620.500,-- €

den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.501.090,-- €
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	521.650,-- €
dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit auf	5.022.740,-- €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird festgesetzt auf	2.620.500,-- €
---	----------------

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf	17.000.000,-- €
--	-----------------

§ 5

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnishaushalts wird festgesetzt auf	3.698.930,-- €
--	----------------

§ 6

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 285 v. H.

für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.

2. Gewerbesteuer 400 v. H.

§ 7

Es gilt der vom Gemeinderat am 19. März 2025 beschlossene Stellenplan.

Marpingen, den 19. März 2025

gez. Siegel
(Weber)
Bürgermeister



**Landesverwaltungsamt Saarland - Kommunalaufsicht -
Genehmigung**

Im Rahmen der Haushaltssatzung 2025 der **Gemeinde Marpingen** genehmige ich

- gemäß § 92 Abs. 2 KSVG den **Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen**

i.H. von **2.620.500 €**

St. Ingbert, 24.07.2025

im Auftrag

gez.

Birgit Heib

(Unterschrift, Siegel)

Hinweis:

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Öffentliche Auslegung

Gemäß § 86 Abs. 4 KSVG ist der Haushaltsplan im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen auszulegen. Hiermit wird mitgeteilt, dass der Haushaltsplan 2025 in der Zeit

vom 04. August 2025 bis einschließlich 14. August 2025

im Rathaus - in den Räumen der Kämmerei - ausliegen wird.

Zudem erfolgt der Hinweis, dass gemäß § 115 KSVG eine Einsicht in den Beteiligungsbericht 2025 (= jährlicher Bericht über die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gemeinde Marpingen an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts) gestattet und an gleicher Stelle möglich ist.

Nachfolgend aufgeführte Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung :

- Montag bis Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
- Montag, Donnerstag 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr,
- Dienstag 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr.

Marpingen, den 30.07.2025

gez.

Siegel

(Weber)

Bürgermeister